

Sachgebiet Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Herr Kreß		
Beratung Ferienausschuss	Datum 14.08.2023	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Sachstandsbericht und Beschlussfassung über den Satzungsentwurf des (künftigen) Schulzweckverbands Cadolzburg			
Anlagen: 2023_08_04 Schulzweckverband Cadolzburg (Entwurf DG)			

Sachverhalt:

Ersteller: RA Dirk Goldenstein (Goldenstein & Fella Rechtsanwaltskanzlei)

Die Märkte Cadolzburg und Ammerndorf und die Gemeinde Seukendorf haben die Grund- und Mittelschule Cadolzburg und die „Ranggauschule“ jahrelang in einem „Schulverband Cadolzburg“ geführt, der aber niemals formal als Zweckverband gegründet worden war und daher niemals als Rechtsträger entstanden ist. Daher waren von Gesetzes wegen ein Grundschulverband und ein Mittelschulverband entstanden, die mittlerweile ihre Arbeit aufgenommen haben.

Die Gemeinden wünschen, wieder alle drei Schulen in einem einheitlichen Verband zu verwalten und schließen sich daher nunmehr formal zu einem Schulzweckverband zusammen. Die Beteiligten gehen davon aus, dass sich damit die Schulverbände nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG erledigen. Dieser Auffassung teilen die untere und mittlere Rechtsaufsichtsbehörde. Diesem Zweck dient der Schulzweckverband, dessen Gründung Gegenstand dieser Beschlussvorlage ist.

Mit Entstehen des Zweckverbandes und Übernahme der Sachaufwandsträgerschaft für die drei Schulen zum 1.1.2024 endet die Tätigkeit der beiden gesetzlichen Schulverbände. Durch die organisatorische Entscheidung zugunsten einer einheitlichen Verwaltung im Zweckverband ändert sich nichts an der finanziellen Kostenträgerschaft der Gemeinden, die weiterhin (wenn auch nicht auf dem „Umweg“ über mehrere Rechtspersönlichkeiten in Form der Schulverbände) entsprechend der Zahl der Gemeindeschüler auf der jeweiligen Schule von den Gemeinden getragen werden wird.

Durch die Entscheidung zugunsten des einheitlichen Schulverbandes erübrigt sich die Frage der Auseinandersetzung des Vermögens des ehemaligen „Schulverbandes Cadolzburg“, da dieses wieder bei einem einheitlichen und gemeinsamen Rechtsträger vereinigt wird. Um die rechtliche Unsicherheit, wem das Vermögen des „Schulverbandes Cadolzburg“ zuzuordnen ist (den Gemeinden selbst in Bruchteilseigentum, einer zwischen den Gemeinden bestehenden Gesamthandsgemeinschaft oder den gesetzlichen Schulverbänden), nehmen neben den Gemeinden auch die Schulverbände an der Gründung teil und übertragen das Vermögen auf den Schulzweckverband. Damit ist sichergestellt, dass dieses – aus wessen Hand auch immer – dort rechtssicher ankommt.

Die Zusammensetzung des Verbandsrates und die Arbeitsweise des Schulzweckverbandes entsprechen der des gewohnten „Schulverbandes Cadolzburg“.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Ferienausschuss beschließt

- 1) die beiliegende Satzung des Zweckverbandes des Schulverbandes Cadolzburg (Anlage 1)
- 2) Der Bürgermeister wird beauftragt, die Marktgemeinde bei der Gründung des Zweckverbandes zu vertreten.